



Sachstand

Fragen zum Wahlrecht und zu Mandats- und Amtszeitbegrenzungen

Fragen zum Wahlrecht und zu Amts- und Mandatszeitbegrenzungen

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 121/18

Abschluss der Arbeit: 27.04.2018

Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

1. Fragestellung

Gefragt wird nach verschiedenen Aspekten des deutschen Wahlrechts und nach Mandats- und Amtszeitbegrenzungen. Konkret geht es um die Stimmabgabe und die Kandidatenaufstellung in Bezug auf die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament sowie um Mandats- und Amtszeitbegrenzungen auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene.

2. Stimmabgabe

Bezüglich der Stimmabgabe wird nach der Möglichkeit gefragt, bei **Parlamentswahlen** im Rahmen eines Mehrstimmensystems die Stimmen auf verschiedene Parteilisten zu verteilen („horizontales Wählen“).

Bei Wahlen zum **Deutschen Bundestag** werden die Abgeordneten gemäß § 1 Abs. 2 Bundeswahlgesetz (BWahlG) nach Kreiswahlvorschlägen in den Wahlkreisen und nach Landeswahlvorschlägen (Landesliste) gewählt. Jeder Wähler hat **zwei Stimmen**, die Erststimme für die Wahl des Wahlkreiskandidaten, die Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste. Da dem Wähler für die Wahl der Landeslisten damit nur eine Stimme zur Verfügung steht, kommt eine Verteilung auf verschiedene Landeslisten und damit ein „horizontales Wählen“ im o.g. Sinn nicht in Betracht. Allerdings können Erst- und Zweitstimme unabhängig voneinander abgegeben werden („Stimmensplitting“).

In die Richtung des „horizontalen Wählens“ geht jedoch das sog. **Panaschieren**, das in verschiedenen Mehrstimmenvahlsystemen der **Landes- und Kommunalwahlgesetze** vorgesehen ist, z.B. zur Wahl des Landesparlaments von Hamburg (Hamburgische Bürgerschaft).¹ Dabei besteht die Möglichkeit, die zur Verfügung stehenden Stimmen beliebig auf die verschiedenen Listen und auf die einzelnen Kandidaten der Listen (offene Listen) zu verteilen.

Die Wahl zum Europäischen Parlament erfolgt im Rahmen eines Einstimmenwahlsystems (§ 2 Abs. 1 S. 3 Europawahlgesetz), so dass die Möglichkeit des „horizontalen Wählens“ hier von vornherein ausgeschlossen ist.

3. Bundeskandidaten bei der Wahl zum Deutschen Bundestag

Nach § 1 Abs. 2 BWahlG werden die Abgeordneten nach den Kreiswahlvorschlägen in den Wahlkreisen und nach Landeswahlvorschlägen (Landesliste) gewählt. Eine Bundesliste mit Bundeskandidaten sieht das Bundeswahlgesetz nicht vor.

4. Mandats- und Amtszeitbegrenzungen

Die Dauer der Mandats- und Amtszeit von Mandats- und Amtsträgern hängt von der Dauer der jeweiligen Mandats- und Amtsperioden ab sowie von den Möglichkeiten einer Wiederwahl. Dazu

¹ Vgl. hierzu § 3 Abs. 3 Gesetz über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft, abrufbar unter: <http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml/screen/JWPDFScreenBSInt;sessio-nid=4FA78A4AB2620AA2D90272873B7AEAEF.jp19/>.

gibt es für die einzelnen Mandats- und Amtsträger auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene keine einheitlichen Regelungen.

Die Mandatszeit der **Mitglieder des Bundestages** beispielsweise beträgt entsprechend der Wahlperiode des Bundestages **vier Jahre** (Art. 39 Abs. 1 S. 1 GG). Die Wiederwahl der Mitglieder des Bundestages ist nicht beschränkt. Das Amt des **Bundespräsidenten** dauert **fünf Jahre**, Art. 54 Abs. 2 S. 1 GG. Eine anschließende Wiederwahl ist nur einmal zulässig, Art. 54 Abs. 2 S. 2 GG. Insgesamt kann seine Amtszeit damit maximal **zehn Jahre** betragen. Das Amt des **Bundeskanzlers** dauert – in Abhängigkeit von der Wahlperiode des Bundestages – vier Jahre, die Wiederwahl ist nicht begrenzt.

Die Wahlperioden der **Landesparlamente** dauern fünf Jahre – mit Ausnahme von Bremen (vier Jahre). Die Wiederwahl der Mitglieder der Landesparlamente ist nicht beschränkt. Die Amtsperiode der **Ministerpräsidenten** der **Länder** knüpft an die Wahlperioden der Landesparlamente an. Eine Begrenzung der Amtsperioden von Ministerpräsidenten ist nicht vorgesehen. In Bayern wird jedoch diskutiert, die Amtszeit des Ministerpräsidenten auf zwei Wahlperioden zu begrenzen. Eine konkrete gesetzliche Regelung dazu wurde indes noch nicht verabschiedet.

Die Amtsperioden für **Bürgermeister** auf kommunaler Ebene variieren – je nach den Vorgaben der einschlägigen Gemeindeordnungen, Kommunalverfassungen und Kommunalwahlgesetze – zwischen **fünf** und **zehn Jahren**. Eine Begrenzung der Wiederwahl findet sich in diesen Gesetzen jedoch nicht.
